

Ausfertigung
Arbeitsgericht Stuttgart

- PROTOKOLL ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG -

Aktenzeichen: 16 Ca 409/02

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

Stuttgart, den 04.04.2002

I	II	III
Dr. jur. Chr. Sailer		
- 9. April 2002		
Dr. jur. G.-J. Hetzel		
1	2	E M

Anwesend:

Richterin am Arbeitsgericht Ernst als Vorsitzende

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.
Das Protokoll wurde vorläufig mit Tonträger aufgezeichnet.

In der Rechtssache

Thomas Müller-Schöll
Wolfspfad 16, 71134 Aidlingen

- Kläg. -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Dr.jur. Christian Sailer u. Koll
Max-Braun-Str. 2, 97828 Marktheidenfeld-Altfeld

gegen

Stuttgarter Jugendhaus e.V.
ges.vertr.d.d. Vorstand
Schloßstr. 56, 70176 Stuttgart

- Bekl. -

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Michael Hüffner und Koll.
Zeppelinstr. 39, 73760 Ostfildern

sind bei Aufruf erschienen:

der Kläger mit RA Dr. Sailer
für den Beklagten der Geschäftsführer, Herr Kölle, mit RA Stier

Mit den Parteien wird die Sach- und Rechtslage erörtert.

Die Sitzung wird zu Vergleichsverhandlungen unterbrochen.

Nach Wiedereintritt in die Verhandlung und weiteren Erörterungen schließen die Parteien folgenden

Vergleich:

1. Die Parteien stellen außer Streit, dass das Arbeitsverhältnis aufgrund ordentlicher betriebsbedingter Kündigung der Beklagten vom 20.12.2001 mit Ablauf des 31.03.2002 geendet hat.
2. Der Beklagte bezahlt an den Kläger für den Verlust des Arbeitsplatzes eine Sozialabfindung i.S.d. §§ 9, 10 KSchG i.V.m. § 3 Ziff. 9 EStG in Höhe von [REDACTED]

3. Der Stuttgarter Jugendhaus e.V. erklärt: "Herr Thomas Müller-Schöll hat als pädagogischer Mitarbeiter des Abenteuerspielplatzes Vaihingen stets zu unserer vollen Zufriedenheit gearbeitet und genießt auch weiterhin unser volles Vertrauen. Dass er sich der Glaubensgemeinschaft Universelles Leben zugehörig fühlt, ist für uns kein Hinderungsgrund, für seine weitere Beschäftigung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Er gab unseres Erachtens keine Veranlassung zu Misstrauen. Herr Müller-Schöll hat seine religiöse Überzeugung nie in seine Arbeit mit den von ihm betreuten Kindern hineingetragen."
4. Der Beklagte verpflichtet sich, dem Kläger ein wohlwollendes, qualifiziertes **Arbeitszeugnis zu erteilen.**
5. Damit ist der Rechtsstreit erledigt.
6. Die Parteien können diesen Vergleich bis zum **25.04.2002** schriftsätzlich gegenüber dem Gericht **widerrufen.**

vorgespielt u. genehmigt

D.Vorsitzende:
Ernst

Für die Richtigkeit der Übertragung:

Di Paolo
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

